

**Amt für Umweltschutz,
Gewerbeaufsicht und Energie**
- UVP-Leitstelle -

Heidelberg, den 21.01.2005
31.02 sch ☎ 18150

Amt 61

über IV

61.00	0133 Stadtplanungsamt			
61.10				
61.11				
61.12	61.13	DR	61.21	X
X 2.4	61.23	61.30	61.31	61.41
61.23	61.30	61.31	61.41	61.42

Bebauungsplan Handschuhsheim "Feuerwehrgerätehaus an der Berliner Straße"

Hier: Stellungnahme Amt 31

Gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen von Seiten des Amtes 31 keine grundsätzlichen Bedenken. Wir bitten aber die nachfolgenden Anregungen bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.

Niederschlagswasserbewirtschaftung

Das Planungsbüro Nachtrieb & Weigel wurde mit der Erstellung des B-Plans zum Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Handschuhsheim beauftragt. Neben den Äußerungen zur versickerungsfähigen Gestaltung der Außenanlagen und der Nutzung von Niederschlagswasser zur Fahrzeugwäsche (5. Planungskonzeption / Erschließung, Abs. 7) sowie den Ausführungen zur Versickerung unter 6.4 Regenwasserversickerung / Entwässerungskonzept wurden seitens des Planungsbüros keine detaillierten Angaben zu grünordnerischen Maßnahmen getätigt. Aus diesem Grunde sind uns auch keine detaillierten Aussagen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung möglich.

Gemäß § 45b Abs.3 WG ist das Niederschlagswasser von Grundstücken zu versickern oder getrennt in ein oberirdisches Gewässer abzuleiten, sofern dies schadlos und technisch möglich ist. Die Maßnahmen einer naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung sind entsprechend in den Bebauungsplanverfahren festzusetzen.

Demnach empfehlen wir, die nachfolgenden Anforderungen in die Festsetzungen zum B-Plan aufzunehmen:

Das auf den Dachflächen und von unbelasteten befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist in Abstimmung mit dem Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie auf dem Baugrundstück über einer bewachsenen Bodenzone zu versickern. Dies gilt auch für den Überlauf der Regenwassernutzungsanlage. Sickerschächte und reine Rigolen sind nicht zulässig.

Bei den für die Versickerung vorgesehene Flächen ist darauf zu achten, dass der Untergrund nicht durch dynamische Belastungen oder schwere Auflasten verdichtet wird.

Die Dachflächen sind zu mindestens 80 % extensiv zu begrünen.

Eingriffs- und Ausgleichsregelung

Da uns keine Bilanzierung von Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen vorliegt, ist es uns nicht möglich, über Festsetzungen zu diesem Thema Aussagen zu machen. Dies ist im weiteren Verfahren zu klären.

Stellungnahme der Naturschutzbeauftragten Frau Ruder

Frau Ruder war leider nicht in der Lage, in der vorgegebenen Zeit eine schriftliche Stellungnahme zu fertigen und hat uns gebeten, ihre mündlich vorgetragenen Anmerkungen zu übernehmen:

Es bestehen von ihrer Seite aus keine grundsätzlichen Bedenken zum vorgesehenen Standort des neuen Feuerwehrgerätehauses, weil es sich um eine relativ kleine Fläche am Rande des Handschuhsheimer Feldes handelt. Eine weitergehende Bebauung des Handschuhsheimer Feldes dagegen ist ihrer Meinung nach generell abzulehnen.

Sie vermisst konkrete Aussagen zur Grünordnung hinsichtlich der Art und Menge der zu pflanzenden Bäume und Gehölze und der Art der Wiesenflächen.

Weiterhin fehlen ihrer Meinung nach Aussagen zu Menge und Art der Dachbegrünung sowie das Verhältnis von Photovoltaikanlagen zu möglichen Dachbegrünungen.

Auch sie vermisst eine detaillierte Eingriffs- und Ausgleichsbilanz und bemängelt die Untersuchungstiefe im Hinblick auf umweltschutzrelevante Parameter, gerade weil der Detaillierungsgrad der baulichen Anlagen ungleich weiter fortgeschritten ist und bittet dieses nachzureichen.



Dr. Hans-Wolf Zirkwitz